

# **AZÄD e-INFO vom 9.9.20**

## **1. Widerspruch gegen KV-Bescheid zur Bewertung des HPV-Tests**

## **2. Arbeitsschutzregel zu Corona-Zeiten**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Weitergabe und Bewertung aktueller Informationen bewegt sich zunehmend im Takt von Herzrhythmusstörungen.

Im Hinblick auf die zum 1.1.20 erfolgte rückwirkende Leistungsabwertung der HPV-Untersuchung der EBM GOPn 01763 und 01767 ("Rückabwicklung") und daraufhin folgender Widersprüche gegen den Quartalsabrechnungsbescheid der jeweiligen KV hatten wir in unserer AZÄD- e-Info vom 5.8.20 hingewiesen.

## **1. Widerspruch gegen KV-Bescheid zur Bewertung von HPV-Tests**

Zur Erinnerung:

mit Datum vom 20.3.20 informierte die Kassenärztliche Bundesvereinigung die AZÄD über den zum 1.4.20 wirksam werdenden Beschluß des Bewertungsausschusses aus seiner 477. Sitzung zur Anpassung der HPV-Testung im EBM im Rahmen der Früherkennung Zervixkarzinom.

*Zitat: "Mit diesem Beschluss wird die HPV-Testung im Rahmen der Früherkennung Zervixkarzinom rückwirkend zum*

*1. Januar 2020 angepasst. Erforderlich wurde die Anpassung der Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 aufgrund eines Hinweises des Gemeinsamen Bundesausschusses, dass die verbindliche Genotypisierung bei positivem HPV-Test in der technischen Spezifikation des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) zur elektronischen Übermittlung der Dokumentation nicht dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) entspräche und deswegen als eine Kann-Regelung auszugestalten sei. Die technischen Spezifikationen des IQTiG werden dahingehend angepasst. Diese Klarstellung, die durch eine Herstellerintervention ausgelöst wurde, erfordert leider eine rückwirkende Anpassung der GOP 01763 und 01767 zum 1. Januar 2020, die mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt wurde.*

*Die HPV-Genotypisierung bei positivem HPV-Test wurde aus dem obligaten Leistungsinhalt der GOP 01763 und 01767 gestrichen und die Bewertung entsprechend dem darin berücksichtigten Anteil der Genotypisierung abgesenkt. Dafür wurde als Zuschlag zu den GOP 01763 und 01767 eine HPV-Genotypisierung auf die HPV-Typen 16 und 18 bei positivem HPV-Nachweis, entsprechend der*

*Spezifikationen des IQTiG, als neue GOP 01769 in den EBM aufgenommen. Die GOP 01769 kann auch dann abgerechnet werden, wenn der Nachweis und die Genotypisierung in demselben Untersuchungsgang wie der Nachweis nach der GOP 01763 bzw. 01767 durchgeführt werden. Voraussetzung für die Abrechnung ist jedoch, dass der HPV-Nachweis positiv ist. Der neue Zuschlag ist ebenfalls extrabudgetär.*

*Eine Anpassung des kurativen HPV-Tests nach der GOP 32819 war nicht erforderlich, da die GOP 32819 nicht den Anforderungen der oKFE-RL unterliegt. Die Berechnung der GOP 32819 erfordert deswegen weiterhin eine Genotypisierung auf die Typen 16 und 18 bei jedem positiven HPV-Nachweis."*

[www.kbv.de/media/sp/EBM\\_2020-01-01\\_BA\\_477\\_BeeG\\_Teil\\_B...](http://www.kbv.de/media/sp/EBM_2020-01-01_BA_477_BeeG_Teil_B...)

Im **Anhang 1** zu dieser e-Info finden Sie das Muster-Anschreiben der AZÄD-Justiziere, **Prof. Dr. Halbe** und **RA Ippach**,

zum Widerspruch gegen den Honorarbescheid I / 2020.

Ein Mitglied des AZÄD-Vorstandes hat sich bereit erklärt, beispielgebend ein Widerspruchsverfahren durchzuführen,

welches als von der AZÄD unterstütztes "Musterverfahren" für die Mitglieder gelten soll, um so eine einheitliche

Entscheidungs- und Spruchpraxis der jeweils zuständigen KV zu erreichen.

Sollten Sie Widerspruch gegen Ihren Abrechnungsbescheid eingelegt haben, bleibt es Ihnen aufgrund der durch die KV gesetzten Frist zur Widerspruchsbegründung belassen, den Anlagentext zur "**Ruhendstellung**" des Widerspruchsverfahrens zu verwenden, bis auf das angestrebte Musterwiderspruchsverfahren beispielgebend Bezug genommen werden kann.

Unabhängig vom Widerspruchsverfahren ist die AZÄD in Absprache mit den korrespondierenden Verbänden

z.Zt. bestrebt, Verwerfungen in der Leistungsbewertung des HPV-Testes mit der KBV einvernehmlich zu erörtern.

## **2. Arbeitsschutzregel zu Corona-Zeiten**

Zur Zeit erreichen uns wiederholt Anfragen zur möglichen Home-Office-Tätigkeit und zum Arbeitsschutz in unseren zytologischen Einrichtungen. Mit der letzten AZÄD e-Info hatten wir Ihnen die Haltung der KBV zu diesem Thema weitergeleitet, die in ihren Ausführungen auf die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Zytologie (§ 135, 2 SGB V) verwies.

Sehen Sie dazu auch die ausführlichen Bestimmungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzfassung des BAMS vom 20.8.20

(Nr. 24/2020) im **Anhang 2** zu diese e-Info als Grundlage für die Handhabung in Ihrem Institut / Ihrer Einrichtung.

Weiterhin richten Sie bitte Ihr Augenmerk auf die Informationen der Industrie, die Sie ebenfalls in den

Anhängen zu dieser e-Info finden wie z.B. den

*Link der Fa. Roche zu  
Therapie Aktuell- "Warum brauchen wir nach dem Ko-Screening Triage-  
Marker?" Ursprünglich erschienen in Deutsches Ärzteblatt Ausgabe 6/2020 -  
Link: [https://www.roche.de/diagnostics/krankheiten-  
erkennen/zervixkarzinom/biomarker.html](https://www.roche.de/diagnostics/krankheiten-erkennen/zervixkarzinom/biomarker.html)*

Soviel zunächst von hier, weitere aktuelle Informationen erhalten Sie in Kürze.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Bodo Jordan.

BLEIBEN SIE GESUND !

---

**Dr. med. B. Jordan**, MIAC

Arzt für Frauenheilkunde, Zytologie & Psychotherapie

Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

zytologisch tätiger Ärzte in Deutschland e.V.

**AZÄD - Bundesverband der Zytologen**

Geschäftsstelle München

Maximilianstr. 38

**80539 München**

Tel. +49-(0) 89-45227-213

Fax +49-(0) 89-45227-214

E-Mail: [info@azaed.de](mailto:info@azaed.de)

[www.azaed.de](http://www.azaed.de)